



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ladenburg

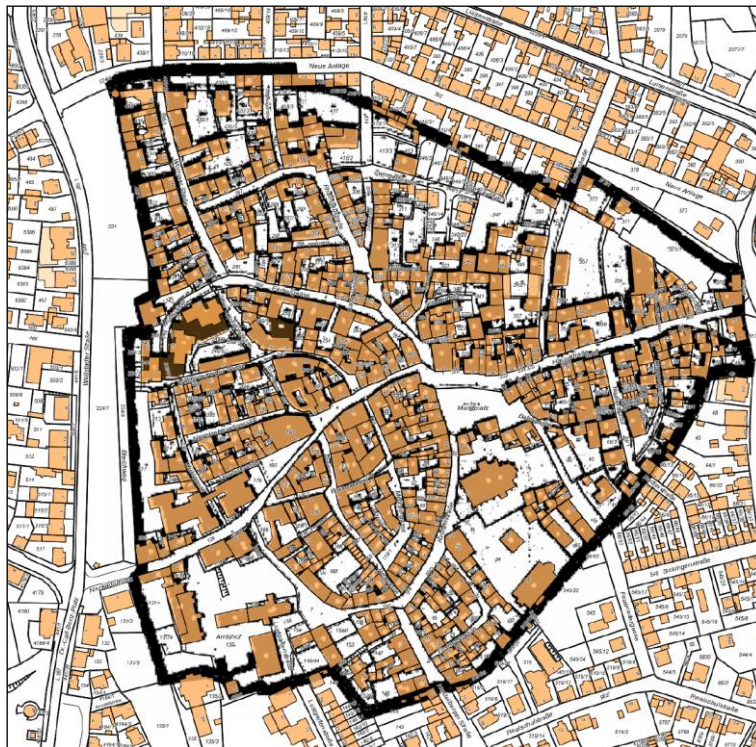
zum Entwurf zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Ladenburg auf der Grundlage des § 74 Abs. 6 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 28.05.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Ladenburg (vom 08.12.2017) gefasst, den Änderungsentwurf beschlossen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage von § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Räumlicher Geltungsbereich (schwarze Umgrenzungslinie):

Der Geltungsbereich der „Altstadtsatzung“ sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen und bezieht sich auf den Kern der Altstadt der Stadt Ladenburg.



Erfordernis und Ziel der Satzungsänderung

Durch die Änderung der Landesbauordnung dürfen Kommunen per Gestaltungssatzung nicht mehr verbieten, dass man mit Photovoltaikanlagen die äußere Gestaltung von Gebäuden verändert. Die Altstadtsatzung der Stadt Ladenburg als bestehende örtliche Bauvorschrift wird infolgedessen im Hinblick auf das Verbot von Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung (nach einer 6-monatigen Übergangsfrist) ab 28.09.2025 in diesem Punkt unwirksam.

Die Stadt Ladenburg hält aber weiterhin im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten daran fest, die Installation von Photovoltaikanlagen, solarthermischen Anlagen sowie Wärmepumpe im Einklang mit dem Stadtbild zu optimieren. Im Zuge dessen erfolgt die Anpassung der Altstadtsatzung.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Änderungen zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Nr. 1 LBO und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der geänderten Altstadtsatzung kann in der Zeit vom

16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025

im Internet auf der offiziellen Internetseite der Stadt Ladenburg (<https://www.ladenburg.de>) eingesehen werden unter der Rubrik → Leben → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung → Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren oder unter dem Link: <https://www.ladenburg.de/de/Leben/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Beteiligungsverfahren>.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf der offiziellen Internetseite der Stadt Ladenburg unter der Rubrik Rathaus → Stadtverwaltung → Amtliche Bekanntmachungen oder unter dem Link: <https://www.ladenburg.de/de/Rathaus/Stadtverwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> bereitgehalten.

Ergänzend zur vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung im Internet wird eine zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch öffentliche Auslegung ermöglicht. Der Entwurf der geänderten Altstadtsatzung wird während des oben genannten Zeitraumes als weiteres Informationsangebot im Rathaus der Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung (Montag bis Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr, Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr sowie Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Während der Veröffentlichungsfrist des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ladenburg abgegeben werden.

Die Öffentlichkeit wird durch Einstellen des Entwurfs der geänderten Altstadtsatzung ins Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und von der Planungsabsicht unterrichtet.

An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit gelten.

Stellungnahmen sowie Anregungen sollen insbesondere elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung auch eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, vorgebracht werden.

Sollten Fragen zu dem Entwurf der Änderung der Altstadtsatzung bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Speyerer, Tel. 06203/70-155, Herrn Rehmsmeier, Tel. 06203/70-150 oder Frau Jakel, Tel. 06203/70-158 empfehlenswert.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend der Regelung über deren förmlicher Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Ladenburg, 16.06.2025



Stefan Schmutz
Bürgermeister